Ein Übergabe-und Abnahmevertrag aus dem Jahre 1951

a) Zur Wohnung, die im Hauptgebäude befindliche Abnahmewohnung, mit besonderem Eingang, bestehend aus 2 Stuben und Flurmitbenutzung.

Die Abnahmewohnung hat der Erwerber stets in einem guten, baulichen und bewohnbaren Zustand auf seine Kosten zu erhalten. Auf Verlangen der Berechtigten hat der Erwerber die Abnahmestuben tapezieren und streichen zu lassen.

b) Als Gartenland ca. 15o qm, belegen in der Nähe der Abnahmewohnung.

Den Abnahmegarten hat der Erwerber alljährlich unter Lieferung des erforderlichen Düngers, sowie des Erbsenbusches nach Anweisung der Berechtigten zu bearbeiten, zu bedüngen und zu bestellen.

Auf Wunsch der Abnahmeberechtigten ist der Garten für sie abzuernten.

c) Erwerber hat der Abnahmeberechtigten alljährlich zur Feuerung gutes, trockenes Feuerungsmaterial zur Entnahme aus seinem Feuerungsstall in genügender Menge bereitzuhalten.

Auf besonderen Wunsch ist der tägliche Feuerungsbedarf unmittelbar in die Abnahmewohnung zu liefern.

Holz ist im kleingemachten Zustand zu liefern.

d) Frei elektrisch Licht und freie Stromentnahme aus dem Lichtnetz für Radioanschluss und frei Strom für sonstige elektrische Geräte.

Die Kosten für Reparaturen an der Lichtleitung hat der Erwerber zu tragen.

e) Von dem auf dem Hofe geernteten Obst und von den Beerenfrüchten 1/3 -.

f) Abnahmeberechtigte hat das Recht, sich in den Wirtschaftsgebäuden, auf dem Hofe und den Ländereien des Hofes frei zu bewegen.

Es steht den Berechtigten das Mitbenutzungsrecht des Aborts, der Pumpe und anderer Wasserstellen zu, ebenso der Mitgebrauch der vorhandenen Wasch-, Trocken-, Mahl- und sonstigen kleinen Gerätschaften, sowie ausserdem freier ungehinderter Zutritt zu allen diesen Räumlichkeiten, Plätzen und Vorrichtungen.

Auf Verlangen der Berechtigten ist die Wäsche für sie mitzuwaschen und schrankfertig in die Abnahmewohnung der Berechtigten zu liefern.

Ferner ist Wasser auf Verlangen der Berechtigten jeden Tag nach Bedarf der Berechtigten in deren Küche zu befördern.

g) Sooft die Berechtigte es verlangt, ein anständiges wohlbespanntes Fuhrwerk mit einem sicheren Kutscher zu beliebigen Ausfahrten, in der Saat- und Erntezeit jedoch nur in Notfällen.

In dringenden Fällen hat der Erwerber der Berechtigten einen Personenkraftwagen zur Verfügung zu stellen.

Freie Beförderung des Abnahmekorns nach und von der Mühle, freie Stadt- und Kirchenfuhren, freie Beförderung des Pastors.

Die Kosten der Vermahlung des Abnahmekorns trägt der Erwerber.

Freie Grasung und Fütterung sowie Unterbringung von 1 Schaf mit Lämmern bei Besitzers Schafen.

h) Kindliche Hege und Pflege in alten und kranken Tagen und Übernahme sämtlicher häuslicher Verrichtungen und Arbeiten, die zur ordnungsmässigen Fortführung der Altenteilshaushaltung notwendig sind.

i) Freies Mitbacken in dem von dem Erwerber zu heizenden Backofen. Erwerber ist verpflichtet, auf Verlangen der Berechtigten für sie mitzubacken.

j) Freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel und freie Beförderung des Arztes und der Medikamente und Übernahme sämtlicher Kosten einer ärztlich angeordneten Krankenhausbehandlung nebst Transport und Verpflegung. Abnahmeberechtigte ist bei der Krankenkasse versichert.

Die Beiträge zu dieser Kasse hat der Erwerber zu tragen.

k) Es steht der Berechtigten frei, beliebige Personen zu sich auf die Abnahme zu nehmen.

l) Wenn Abnahmeberechtigte Besuch erhält, hat der Erwerber für die Unterbringung des Fuhrwerks und der Pferde sowie für freie Fütterung der letzteren zu sorgen.

m) Dereinst freie ortsübliche Beerdigung auf dem zum Hof gehörigen Begräbnisplatz in Hollingstedt und Beschaffung des Grabsteins mit Inschrift. Die Grabstelle und der Grabstein sind dauernd ordnungsmässig von dem Erwerber instand zu halten.

n) Abnahmeberechtigte erhält weiter in von ihr gewünschten Teilen frei auf die Abnahme:

<u>Jährlich:</u>

1.) an gutem, reinem und untadelhaftem Korn in den von der Berechtigten gewünschten Teilmengen;

- fünf - 5 Zentner guten, gesunden Brotroggen,
- zwei - 2 Zentner guten Buchweizen,
- zehn -1o Zentner gute, gesunde und schmackhafte Esskartoffeln.

2.) Im Herbst eines jeden Jahres hat der Erwerber zur üblichen Schlachtzeit ein junges fettes Schwein zu 2oo Pfund = 1oo Kilo - Lebendgewicht zu liefern. Die Schlachtkosten hat der Erwerber zu tragen.

Ferner 3 Suppenhühner, lieferbar, wie von der Berechtigten gewünscht.

<u>Monatlich:</u>

3.) 25,oo DM - in Worten: fünfundzwanzig Deutsche Mark - Taschengeld, und zwar am Ersten eines jeden Monats portofrei an den jeweiligen Bestimmungsort der Berechtigten. Ferner 7 Pfund Weizenmehl monatlich.

Wöchentlich:

4.) In der Zeit vom 1.Mai bis 1.Oktober eines jeden Jahres 1 Pfund gute frische Meiereibutter und in der übrigen Zeit 1 Pfund gute frische Meiereibutter.

5.) Falls die Berechtigte keine Hühner hält, wöchentlich 8 Stück gute frische Hühnereier.

Täglich:

6.) In der Zeit vom 1.April bis 1.Oktober eines jeden Jahres 1 Liter frischgemolkene Milch und in der übrigen Zeit 1 Liter frischgemolkene Milch, ausserdem Butter- und Magermilch soviel Abnahmeberechtigte wünscht.

Sämtliche vorstehenden Naturalleistungen sind frei in die Abnahmewohnung in gesunder reiner Beschaffenheit und in geniessbarem Zustand nach Anweisung der Berechtigten zu liefern.

Soweit gesetzliche Bestimmungen der Lieferung einzelner Naturalien entgegenstehen, ist deren Wert in Geld zu erstatten.